

Bebauungsplan Nr. 602 - Haltepunkt Rosenplatz -

Stellungnahmen

Stand: 21.07.2020

Übersicht:

lfd. Nr.	Datum	Absenderin/Absender
1.1	04.12.2017	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Kampfmittelbeseitigungsdienst -
1.2	06.12.2017	Amprion
1.3	07.12.2017	Westnetz GmbH
1.4	11.12.2017	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim
1.5	14.12.2017	Ericsson Service GmbH
1.6	18.12.2017	VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
1.7	21.12.2017	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
1.8	02.01.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH
1.9	04.01.2018	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland
1.10	05.01.2018	Handels- und Diebstleistungsverband Osnabrück Emsaland e.V.
1.11	05.01.2018	Deutsche Bahn AG
1.12	06.01.2018	Eigentümer innerhalb des Plangebiets
1.13	25.01.2018	Eisenbahn-Bundesamt

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme
1.1	[...] Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflutbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformati-

	gesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. [...]
1.2	[...] im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. [...]
1.3	[...] wir bedanken uns für Ihre Behördenbeteiligung vom 04.12.2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der innogy Netze Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 602 — Haltepunkt Rosenplatz — bestehen. Im Geltungsbereich unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Die Versorgung erfolgt in diesem Bereich durch die SWO Netz GmbH. Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu den Akten genommen, Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n). [...]
1.4	[...] gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. [...]
1.5	[...] bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. [...]
1.6	[...] nach Durchsicht der Unterlagen des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Bebauungsplan zustimmen, da Belange der in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Eisenbahnstrecke von Dissen-Bad Rothenfelde, beginnend am Bahnübergang Bahnhofstraße, nach Osnabrück, Hörne nicht unmittelbar betroffen sind. Grundsätzlich werden die Planungen zum zusätzlichen Bahnhof am Rosenplatz begrüßt, da durch den Bahnhof die Fahrgastzahlen auf dem Haller Willem weiter gesteigert werden können, was auch für die Argumentation für die Einführung eines Halbstundentaktes hilfreich sein dürfte. [...]
1.7	[...] bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) im Bereich des Eisenbahnverkehrs (NACE-Schlüssel 49) die Stadt Osnabrück zuständig. [...]
1.8	[...] Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. [...]
1.9	[...] die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines zusätzlichen Haltepunktes ("Rosenplatz") der Bahnstrecke "Haller Willem" zwischen Osnabrück und Brackwede geschaffen. Im Zuge dieser Planung soll der Bereich zwischen Spichernstraße, Iburger Straße, Wörthstraße und Sutthausen Straße als urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Dadurch soll zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix ermöglicht werden. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinanders

	hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und der sozialen Verflechtungen muss gewährleistet werden, so dass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können. Dazu müssen geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Innenstadt- und Infrastrukturentwicklung. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. [...]
1.10	[...] die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Das EBA ist daher direkt am Verfahren zu beteiligen. Die DB Netz AG und die DB Station&Service AG wurden bei den bisherigen Planungen involviert, sodass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 602 – Bahnhof Rosenplatz – keine weiteren Auflagen seitens der DB AG zu berücksichtigen sind. Die folgenden Planungen und Maßnahmen sind weiterhin mit der DB AG abzustimmen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden. [...]
1.11	[...] vielen Dank für die Zusendung der vorbezeichneten Planunterlagen. Nach Durchsicht und Abwägung der von Ihnen vorgebrachten Argumente nehmen wir wie folgt Stellung: Der Vorhabensstandort befindet sich je nach konkreter Lage des Haltepunktes im Stadtteil Innenstadt oder im Stadtteil Schölerberg. Das Stadtteilzentrum Johannisstraße grenzt mit seinem südlichen Teil an den Standort an. Nach dem Märkte- und Zentrenkonzept soll die Versorgungsfunktion des Stadtteilzentrums gesichert und weiterentwickelt und Trading-Down-Tendenzen entgegengewirkt werden. Mit der Schaffung des Bahnhofs Rosenplatz wird eine Möglichkeit geschaffen, das Stadtteilzentrum Johannisstraße hinsichtlich der Erreichbarkeit mit dem ÖPNV noch weiter anzubinden. Die Johannisstraße, die das Stadtteilzentrum von Nord nach Süd durchzieht, ist dabei auf zusätzliche Impulse dieser Art angewiesen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Haltepunkt Rosenplatz sich auch positiv auf den in der Iburger Straße befindlichen Einzelhandelsbesatz auswirkt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist die Variante A der beiden Planungsalternativen, die eine bessere Erreichbarkeit des Haltepunktes von der Iburger Straße wegen erheblich kürzerer Rampenlänge hat, zielführend. Die Variante B mit ihrer Ausrichtung zur Sutthausen Straße wird aufgrund der wesentlich größeren Rampenlänge nicht geeignet sein, positive Impulse für das Stadtteilzentrum Johannisstraße zu entfalten. Der Nachteil, der bei Verwirklichung der Variante A statt der Variante B sich für die Erreichbarkeit der Bildungseinrichtungen der Universität und der Berufsbildenden Schulen ergeben könnte, erscheint hinnehmbar, da eine höhere Mobilität dieser Eisenbahnkunden anzunehmen ist. Im Ergebnis befürworten wir deshalb ausdrücklich die Verwirklichung der Variante A. Wir stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung. [...]
1.12	[...] in oben bezeichneter Angelegenheit zeige ich Ihnen Bezug nehmend auf die beigegefügte Vollmacht an, dass mich [...] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Die mich legitimierende Vollmacht erhalten Sie anbei. Im Eigentum meines Mandanten steht die im Erdgeschoss hinten des Grundstücks Wörthstraße 28, Osnabrück gelegene Wohnung. Gegen die von Ihnen in Aussicht genommene Planung erhebe ich namens und in Vollmacht meines Mandanten folgende Einwendungen: Festsetzungen, die die konkrete Anordnung des Haltepunktes zum Gegenstand haben können durch den Bebauungsplan nicht getroffen werden, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Die Bahnanlage unterliegt dem Rechtsregime des AEG. Selbst wenn man den Haltepunkt für eine Nutzung als Stadt- oder Straßenbahn vorbehalten würde wären allenfalls die Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes beziehungsweise des PBefG taugliche Rechtsgrundlagen. Der Bebauungsplan muss demgemäß mit seinen Festsetzungen dort enden, wo das Bahnbetriebsgelände beginnt. Wenn man dies anders sieht muss der Bebauungsplan zumindest zugleich Schutzauflagen oder jedenfalls Entschädigungsregelungen für die Wohnung meines Mandanten - die von den mit den Auswirkungen als Haltepunkt verbundenen Lärmerhöhungen durch den beim Anhalten und Anfahren, von Zügen verbundenen Lärm in unzumutbarer Weise betroffen sein würde - bereithalten. [...]
1.13	[...] Ihr Schreiben ist am 24.01.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 602 - Haltepunkt Rosenplatz berührt.

	Ich bitte Sie zu beachten, das gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEWG) das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig ist. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 602 bestehen somit grds. keine Bedenken. Ich bitte Sie darauf zu achten bzw. hinzuwirken, dass rechtzeitig ein Antrag auf Planrecht gem. § 18 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wird. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Sie haben das Eisenbahn-Bundesamt über seine Zentrale in der Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Poststelle@eba.bund.de angeschrieben. Bitte beachten Sie, dass für Ihren Zuständigkeitsbereich die Außenstelle Hannover des EBA örtlich zuständig ist. Sie erreichen diese unter der Anschrift Herschelstraße 3, 30159 Hannover, Sb1-Hannover@eba.bund.de. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Beteiligungen diese Anschrift zu verwenden. [...]
--	--